

Hintergrundpapier

VKS im VKU fordert umgehendes Einstellen der umweltschädigenden Entsorgung von Abfällen in Abgrabungen

Verfüllungen mit den abfall- und den bodenschutzrechtlichen Anforderungen nicht vereinbar

Seit einiger Zeit erregen regelmäßig aufgedeckte Fälle von in Ton-, Kiesgruben oder sonstigen Abgrabungen entsorgten heizwertreichen Abfällen das öffentliche Interesse. Nach Schätzungen von Experten werden derzeit jährlich ca. 6 bis 9 Millionen Tonnen Abfälle rechtswidrig in Tongruben und Tagebaustätten entsorgt¹. Es handelt sich überwiegend um heizwertreiche Gewerbeabfälle, Siebfractionen und Sortierreste, meist in zerkleinertem Zustand und mit mineralischen Abfällen vermischt. Auch Abfälle mit hohen organischen Anteilen werden vermischt und – als mineralischer Abfall deklariert – als Verfüllmaterial eingesetzt. Nach dem vorläufigen Ergebnisbericht über die Abfallentsorgung² sind außerdem im Jahr 2007 noch 428.100 Mg Sortierreste (Abfallschlüssel 19 12 12) auf 40 Deponien abgelagert worden. Diese Entsorgungspraxis ist nicht tolerierbar.

Umweltschäden abwenden & ordnungsgemäße Entsorgung sichern

Der durch das seit rund drei Jahren geltende Deponierungsverbot für unbehandelte Siedlungsabfälle erzielte ökologische Fortschritt wird durch das Verfüllen von Abgrabungen mit behandlungsbedürftigen Abfällen, das mit dem geltenden Recht nicht im Einklang steht, in erheblichem Umfang gefährdet. Eine derartige Umgehung geltender Umweltvorschriften und -standards kann zu schweren Schäden der Umwelt führen, allen voran der Belastung von Boden, Grund- und Trinkwasser. Durch gegebenenfalls nachträglich erforderliche Sanierungsmaßnahmen kann zudem ein hoher volkswirtschaftlicher Schaden entstehen. Deutschland gilt weltweit mit seiner modernen und höchsten Umweltstandards entsprechenden Abfallwirtschaft als Vorbild. Insbesondere kommunale Unternehmen stehen für eine nachhaltige, nicht ausschließlich gewinnorientierte Abfallentsorgung zu sozialverträglichen Gebühren und auf hohem ökologischem Niveau. Um auch weiterhin in eine moderne und dem Schutz der Umwelt dienende Abfallbehandlung investieren zu können, ist es jedoch zwingend erforderlich, dass sich die Anlagenbetreiber auf die aus dem geltenden Recht resultierenden Maßstäbe verlassen können und der Staat deren Anwendung im Vollzug gewährleistet. Die Weiterentwicklung einer modernen und nachhaltigen Abfallwirtschaft wird sonst zum Stillstand kommen.

Hochwertige Anlagen nutzen & Preisverfall verhindern

Die Umsetzung des Deponierungsverbots unbehandelter Abfälle im Jahr 2005 war ein ökologischer Meilenstein, zu dessen Erreichen insbesondere die kommunalen Abfallwirtschaftsbetriebe beträchtliche Beträge in moderne, umweltverträgliche Entsorgungsanlagen investiert haben. Abfälle, die die Zuordnungswerte der Abfallablagerungs- und Deponieverordnung nicht einhalten - insbesondere heizwertreiche Siedlungsabfälle - dürfen nur noch nach thermischer oder mechanisch-biologischer Behandlung abgelagert werden. Durch diese Behandlung und durch die Nutzung der im Abfall enthaltenen Energie werden fossile Primärbrennstoffe eingespart und dadurch ein aktiver Beitrag zum Umwelt- und Klima-

¹ Antrag des Landes Sachsen-Anhalt „Entschließung des Bundesrates zur Bekämpfung der illegalen Abfallentsorgung“ vom 23. April 2008 (Bundesrats-Drucksache 272/08)

² Abfallentsorgung - Vorläufiger Ergebnisbericht für das Jahr 2007, Statistisches Bundesamt Wiesbaden, 2009

schutz geleistet. Diese verantwortungsvolle Investitionstätigkeit der in der Abfallwirtschaft tätigen kommunalen und privaten Entsorgungsunternehmen wird durch die Verfüllung von Abgrabungen mit behandlungsbedürftigen Abfällen konterkariert. Hochwertige Behandlungs- und Entsorgungsanlagen werden nicht mehr ausgelastet. Es wird von Entsorgungskosten in Abgrabungen von ca. 20 bis 40 €/Tonne berichtet. In Folge dieser Billigentsorgung entsteht ein deutlicher Preisverfall am Entsorgungsmarkt. Dies geht zu Lasten einer kostendeckenden Abfallbehandlung auf europaweit vorbildlichem technischem Niveau. Es entsteht ein immenser ökonomischer Schaden für die Entsorgungswirtschaft und für den Bürger.

Einheitliche Anforderungen bei Genehmigung und Überwachung schaffen

Abgrabungen und Verfüllungen werden auf der Grundlage verschiedener Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder zugelassen. Für die jeweiligen Anlagen sind somit unterschiedliche Genehmigungs- und Überwachungsbehörden zuständig. Viele Anlagen – insbesondere in den neuen Ländern aufgrund des Einigungsvertrages – haben eine Zulassung auf der Grundlage des Bergrechts. In den alten Ländern wird die Verfüllung von Abgrabungen (z. B. Kies-, Sand-, Tongruben, Steinbrüche) nach anderen bundes- und landesspezifischen Gesetzen oder Verordnungen zugelassen (z. B. Bau-, Immissionsschutz-, Abfall-, Abgrabungs-, Naturschutzrecht). Die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und die unterschiedlichen Zuständigkeiten in den Ländern für deren Umsetzung erschweren einen einheitlichen Vollzug und die Überwachung.

Geltende Anforderungen nach Abfall- und Bodenschutzrecht endlich einhalten

Die Anforderungen an die Verwertung von Abfällen, die zur Verfüllung von Abgrabungen verwendet werden sollen, ergeben sich maßgeblich aus dem Abfall- und dem Bodenschutzrecht. Nach § 5 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) hat die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des KrW-/AbfG und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Zu diesen gehören auch Bundes-Bodenschutz- (BBodSchG) und Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Demnach ist die Verfüllung einer Abgrabung unter Verwendung von Sortierresten und ähnlichen Abfällen keine ordnungsgemäße Verwertung nach dem KrW-/AbfG, weil § 4 Abs. 3 sowohl die Verfüllungsnotwendigkeit als auch die Geeignetheit voraussetzt. Es steht außer Zweifel, dass die hier angesprochenen Abfälle die für den Verfüllungszweck erforderliche funktionale Eignung (physikalische Eignung, Herstellung natürlicher Bodenfunktionen) nicht besitzen. Außerdem müssen die für die Verfüllung verwendeten Abfälle die bodenschutzrechtlichen Vorsorgewerte der BBodSchV³ und die Anforderungen des vorsorgenden Grundwasserschutzes einhalten. Die Verwertung erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt. Auch hierfür bilden die Vorsorgewerte der BBodSchV den Bewertungsmaßstab.

Seit dem Inkrafttreten des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) sowie der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) im Jahr 1999 sind die in § 7 BBodSchG normierten und durch § 9 BBodSchV konkretisierten Vorsorgeanforderungen verpflichtend einzuhalten. Nach geltendem Bodenschutzrecht darf durch eine Verwertungsmaßnahme nicht die Besorgnis des Entstehens einer schädlichen Bodenveränderung hervorgerufen werden. Für das Ein- und Aufbringen von Abfällen in oder auf eine durchwurzelbare Bodenschicht, beispielsweise bei Maßnahmen des Landschaftsbaus oder im Rahmen der Rekultivierung von Halden und Abgrabungen, gilt die Spezialregelung des § 12 BBodSchV.

Bei der Verwertung von mineralischen Abfällen außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht ist zwischen bodenähnlichen Anwendungen und technischen Bauwerken zu unterscheiden. Bei bodenähnlichen Anwendungen (z. B. der Verfüllung von Abgrabungen) steht die Herstellung oder Sicherung natürlicher Bodenfunktionen im Vordergrund. Von der Maßnahme darf einerseits keine Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung ausgehen und andererseits müssen für den Verwertungszweck geeignete Abfälle eingesetzt werden. Das eingesetzte Material muss geeignet sein, Lebensraum-, Filter-, Puffer- und Rückhaltefunktionen zu übernehmen oder Bestandteil des Wasserkreislaufes zu werden. Un-

3 Prof. Dr. Versteyl und Dr. Jacobi, Burgwedel „Zur Verfüllung von Abgrabungen in Sachsen-Anhalt, in: AbfallR, Heft 05/2008

terschiedliche Fachgremien der Umweltministerkonferenz haben festgestellt, dass sich für diesen Zweck in der Regel nur Bodenmaterial eignet⁴.

In technischen Bauwerken (z. B. Lärm- oder Sichtschutzwälle, Parkplätze) dürfen zwar die Vorsorgewerte der BBodSchV in einem gewissen Rahmen überschritten werden. Von diesen darf jedoch durch ihre Sickerwasseremissionen keine Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Verunreinigung des Grundwassers ausgehen. Mineralische Abfälle, die in technischen Bauwerken verwertet werden, müssen die erforderlichen bauphysikalischen Eigenschaften aufweisen. Bei der Verwertung von Abfällen in den Tagebauen der Braunkohle stehen aufgrund der bergbaulichen Besonderheiten überwiegend bergtechnische Gesichtspunkte im Vordergrund.

Altgenehmigungen auf Grundlage der LAGA-Mitteilung 20 (von 1997) nicht mehr rechtskonform

Grundlage für die Bewertung der Schadlosigkeit der Verwertung von mineralischen Abfällen ist im Verwaltungsvollzug in der Regel die Mitteilung 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen" der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA-Mitteilung 20). Die in vielen Genehmigungen als Bewertungsmaßstab festgelegte Fassung aus dem Jahr 1997 berücksichtigt jedoch weder das seit 1999 geltende Bodenschutzrecht noch das KrW-/AbfG. Das Bundesverwaltungsgericht hat daher in seinem sogenannten "Tongrubenurteil"⁵ festgestellt, dass eine den Vorgaben des Bodenschutzes genügende Risikovorsorge bei der Verwertung mineralischer Abfälle mit dieser Fassung nicht gewährleistet werden kann. In dem Urteil wird auch präzisiert, dass grundsätzlich die Vorgaben des Bodenschutzes auch in anderen Rechtsbereichen (z. B. Bergrecht) gelten, soweit diese keine eigenen Maßstäbe enthalten. Die Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes sind also in der Regel auch bei der Verfüllung solcher Ton-, Sand und Kiesgruben zu beachten, die nach Bergrecht genehmigt sind.

Altgenehmigungen an geltendes Recht anpassen

Jährlich werden große Abfallmengen im Bergbau verwertet. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes wurden in Deutschland im Jahr 2005 insgesamt 82,1 Millionen Tonnen Abfälle zur Verfüllung und Rekultivierung von überfluteten Rohstoffabbaustätten eingesetzt, z. B. in Steinbrüchen, Sand-, Kies- und Tongruben. Bei diesen Abfällen handelt es sich zum Großteil um Bodenmaterial (ca. 82 % der verfüllten Abfälle) und andere Bau- und Abbruchabfälle (ca. 10 % der verfüllten Abfälle). In einzelnen Fällen wurde auch zugelassen, Abfälle mit den Abfallschlüsseln 19 12 09 und 19 12 12 einzusetzen. Dies sind Abfälle aus der Sortierung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen. Unter die Abfallgruppe 19 12 fallen Abfälle aus der mechanischen Behandlung (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Pelletieren). Dem Abfallschlüssel 19 12 12 "sonstige Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen" sind Abfälle aus der Sortierung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen zuzuordnen. Sie sind in der Regel verunreinigt und enthalten oft Abfallbestandteile mit hohen organischen Anteilen (z. B. Papier oder Kunststoff). Aufgrund der sehr großen Heterogenität, des hohen organischen Anteils (Glühverlust) und der fehlenden bodenphysiologischen Eigenschaften ist ausgeschlossen, dass diese Abfälle geeignet sind, technische Funktionen im Sinne von § 4 Abs. 3 KrW-/AbfG oder natürliche Bodenfunktionen im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG zu übernehmen. Auch bei mineralischen Abfällen aus der mechanischen Behandlung (Abfallschlüssel 19 12 09 „Mineralien (z. B. Sand, Steine) ist nicht davon auszugehen, dass diese natürliche Bodenfunktionen übernehmen können. Die Verwertung derartiger Abfälle bei der Verfüllung und Rekultivierung von Abgrabungen entspricht somit nicht den abfall- und bodenschutzrechtlichen Anforderungen. Seit Inkrafttreten des neuen Bodenschutzes wurden von den Überwachungsbehörden bereits viele Altgenehmigungen geprüft und entsprechend geändert. Bei noch existierenden bestandskräftigen Genehmigungen ist dies umgehend nachzuholen.

Verstärkt geprüft werden sollten auch die Genehmigungen von Sortier- und Aufbereitungsanlagen, mit denen Sortierreste als Inputmaterial zugelassen werden. Bei Sortierresten handelt es sich in der Regel um den nach einer Positivauslese verbleibenden nicht verwertbaren Restabfall. Mit herkömmlichen Sortieranlagen ist es in der Regel nicht möglich, aus diesem relevante Anteile an verwertbaren Fraktionen auszusortieren. Eine Entsorgung über mehrere Anlagen geht außerdem zu Lasten der Nachverfolgbarkeit von Abfällen und erschwert die Überwachung. Sortierreste aus der Sortierung von Abfällen (Abfall-

⁴ Arbeitsbericht „Verfüllung von Abgrabungen“, der von der UMK und der WMK beschlossen wurde (siehe Fußnote 6).

⁵ Urteil des 7. Senats vom 14. April 2005 - BVerwG 7 C 26.03

schlüssel 19 12 12) sind in der Regel thermisch zu behandeln oder ggf. energetisch zu verwerten. Die mineralischen Anteile aus der Sortierung (Abfallschlüssel 19 12 09) sind in der Regel auf Deponien zu entsorgen.

Die Einhaltung dieses von der LAGA erarbeiteten Standes der Technik ist bei der Überwachung der Sortier- und Aufbereitungsanlagen zu überprüfen.

Nur unbelastetes Bodenmaterial für die Verfüllung von Abgrabungen geeignet

Die Anforderungen des Bodenschutzes bei der Verfüllung von Abgrabungen werden in dem Arbeitspapier "Verfüllung von Abgrabungen"⁶ präzisiert, dem die Umweltministerkonferenz (am 06./07. Juni 2002) und die Wirtschaftsministerkonferenz (am 14./15. Mai 2003 - mit einem Vorbehalt bezüglich der Festlegung der Eluatkonzentrationen) zugestimmt haben. Darin wird unter anderem festgestellt, dass sich aufgrund der Anforderungen des vorsorgenden Boden- und Gewässerschutzes für die Verfüllung von Abgrabungen unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht in der Regel nur Bodenmaterial sowie für bestimmte betriebstechnische Zwecke geeigneter Bauschutt eignen. Die Eignung wird dahingehend präzisiert, dass das Bodenmaterial die Vorsorgewerte bzw. die überarbeiteten Z 0-Werte der überarbeiteten LAGA-Mitteilung 20 einhalten muss. Dies gilt auch für Tagebaue, die unter das Bergrecht fallen, jedoch keine bergbaulichen Besonderheiten aufweisen und die mit dem Ziel der Herstellung natürlicher Bodenfunktionen verfüllt werden sollen. Dieses würde insbesondere die Steine- und Erden-Tagebaue in den neuen Ländern betreffen, da der Einigungsvertrag insoweit einen erweiterten Geltungsbereich des Bergrechts vorsah.

Mehrzahl der Länder empfiehlt ausschließlichen Einsatz von Bodenmaterial bei Verfüllungen

Die Inhalte des Arbeitspapiers „Verfüllung von Abgrabungen“ sind in den überarbeiteten „Allgemeinen Teil“ der LAGA-Mitteilung 20 (Stand: 06.11.2003) und in die Einbauklasse 0 der überarbeiteten "Technischen Regel für die Verwertung von Bodenmaterial (TR Boden vom 05.11.2004) eingeflossen. Die UMK hat die überarbeiteten Fassungen des allgemeinen Teils, der TR Boden und des Teils III „Probenahme und Analytik“ zur Kenntnis genommen. Allerdings wurde nur der allgemeine Teil zur Veröffentlichung freigegeben. Die für den Vollzug zuständigen obersten Abfall-, Bodenschutz- und Wasserbehörden (LAGA, LABO, LAWA) haben in gleichlautenden Beschlüssen zum Tongrubenurteil festgestellt, dass die überarbeitete TR Boden die Vorgaben aus diesem Urteil berücksichtigt. Sie ist daher eine geeignete Grundlage für die Bewertung der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung nach § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG im Übergangszeitraum bis zur Verabschiedung einer Bundesverordnung. Auf die Überarbeitung weiterer Abschnitte der LAGA-Mitteilung 20 wurde aufgrund des von der LAGA nicht lösbaren Dissenses mit den Verbänden der Recyclingwirtschaft verzichtet. Die überwiegende Mehrheit der Länder (12 von 16) hat die überarbeitete TR Boden als Grundlage für den Vollzug formell eingeführt oder zur Anwendung im Vollzug empfohlen.

Mehrere Länder haben die Genehmigungsbehörden gezielt aufgefordert, bestehende Genehmigungen zur Verwertung von Abfällen bei der Verfüllung von Abgrabungen auf ihre Vereinbarkeit mit dem geltenden Bodenschutzrecht hin zu überprüfen und - soweit erforderlich - anzupassen. Einige Länder haben ergänzende Hinweise für die Genehmigungs- und Überwachungsbehörden sowie für die betroffene Wirtschaft erarbeitet. Zum Beispiel sind die Anforderungen an die Verfüllung von Abgrabungen in einen „Leitfaden zur Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen“ eingeflossen, den das Niedersächsische Umweltministerium in Zusammenarbeit mit der betroffenen Wirtschaft und den kommunalen Spitzenverbänden erarbeitet hat. Nach den Vorgaben dieses Leitfadens, der durch Runderlass Ende 2003 eingeführt wurde, darf für Verfüllungen nur unbelastetes Bodenmaterial verwendet werden. Vom Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz wurde ein Infoblatt „Anforderungen an das Verfüllmaterial unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht bei bodenähnlichen Anwendungen“ herausgegeben. In Sachsen-Anhalt wurden die zuständigen Behörden 2007 durch eine Rundverfügung zur Einhaltung der aktuellen Rechtslage aufgefordert. In Bayern und Schleswig-Holstein

⁶ LABO in Zusammenarbeit mit LAGA und LAWA, unter Mitwirkung des LAB „Verfüllung von Abgrabungen“; Bericht an die 29. ACK zu TOP 32 / 33 der 27. ACK sowie zu TOP 30 der 28. ACK Verfüllung von Tagebauen (Abgrabungen), E N T W U R F Stand: 10.04.2002

haben die zuständigen Ministerien mit den Vertretern der in ihren Ländern tätigen Verbände der Entsorgungswirtschaft mit einer „Gemeinsamen Erklärung“ die Initiative gegen die illegale Ablagerung von Abfällen ergriffen. Diese positiven Beispiele sind sicherlich nicht abschließend. Die Praxis der Verfüllung von Abgrabungen zeigt jedoch, dass sie für eine bundesweite Problemlösung noch nicht ausreichen.

Anforderungen an Verwertung von Abfällen bei Verfüllungen sind auch im Bergrecht anzuwenden

Zur Vereinheitlichung des Vollzuges bei der Verwertung von Abfällen im Bergbau über Tage hat der Länderausschuss Bergbau (LAB) die „Anforderungen an die Verwertung von bergbaufremden Abfällen im Bergbau über Tage“ des Länderausschusses Bergbau (TR Bergbau vom 30.03.2004) erarbeitet, zustimmend zur Kenntnis genommen und den Ländern die Einführung empfohlen. In diesem Regelwerk wird u. a. festgelegt, dass bei Einsatzbedingungen wie sie in der überarbeiteten LAGA-Mitteilung 20 beschrieben werden, die dort festgelegten Anforderungen auch im Geltungsbereich des Bergrechts anzuwenden sind. Dies gilt auch für die Fortschreibungen der LAGA-Mitteilung 20 einschließlich der einzelnen Technischen Regeln. Auch nach der TR Bergbau müssen die für die Verwertung vorgesehenen mineralischen Abfälle geeignet sein und die gestellten technischen Anforderungen erfüllen. Der Hauptzweck der Maßnahme muss in der Nutzung der stofflichen Eigenschaften liegen. Für die Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht gelten die Anforderungen des § 12 BBodSchV und der Vollzugshilfe der LABO zu § 12 BBodSchV.

Bundesverordnung gegen Rechtsunsicherheiten

Wie die Beispiele aus den Ländern zeigen, lässt sich das Verfüllen von Abgrabungen mit dafür ungeeigneten Abfällen bereits mit den geltenden Rechtsvorschriften verhindern. Zur Beseitigung bestehender Rechtsunsicherheiten wird jedoch das Bestreben der Bundesregierung, bundesweit einheitliche Regelungen in einer Verwertungsverordnung für mineralische Ersatzbaustoffe festzulegen und die BBodSchV um Anforderungen an die Verwertung von Abfällen unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht zu ergänzen, ausdrücklich begrüßt.

Der VKS im VKU tritt nachdrücklich für eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallentsorgung ein. Verfüllungen mit behandlungsbedürftigen Abfällen, illegale Deponierungen, Scheinverwertungen und Falschdeklarierungen sind umgehend einzustellen. Der VKS im VKU fordert:

- **Eine konsequente und verlässliche Anwendung des materiellen Rechts**

Die Länderarbeitsgemeinschaften haben festgestellt, dass in Abgrabungen nur Abfälle verwertet werden dürfen, die die Vorsorgewerte des Bodenschutzrechts erfüllen. Darüber hinaus müssen die Abfälle funktional geeignet sein, um natürliche Bodenfunktionen (wieder-) herstellen zu können. Dieser Feststellung haben sowohl Umwelt- als auch Wirtschaftsministerkonferenz zugestimmt. Zu fordern ist eine zügige, bundesweit einheitliche Umsetzung dieser Beschlüsse. Alle Länder sollten sich verpflichtet fühlen, die zuständigen Behörden aufzufordern, die Beschlüsse in die Praxis umzusetzen. Zehn Jahre nach Inkrafttreten des Bodenschutzrechts muss dieses nun endlich vollzogen werden.

- **Eine zügige Änderung bestehender Altgenehmigungen**

Bestehende Altgenehmigungen zur Verfüllung von Abgrabungen sind, soweit noch nicht erfolgt, zügig zu prüfen und – falls erforderlich – an das geltende Recht anzupassen. Dabei sind insbesondere die Abfallschlüssel 19 12 12 (Sortierreste) und 19 12 09 (Mineralien) in den Genehmigungen zu streichen, in denen diese Abfallarten bisher zugelassen worden sind.

Die Genehmigungen von Sortieranlagen sind im Hinblick auf den Anlageninput und den Anlagenoutput an den Stand der Technik anzupassen. Dieses betrifft insbesondere die Annahme und die Entsorgung von Sortierresten (Abfallschlüssel 19 12 12). Die Entsorgungswege dieser Abfälle sind durch die Anlagenbetreiber bis zur Finalentsorgung zu belegen und durch die Überwachungsbehörden im Rahmen der Abfallerzeugerüberwachung zu prüfen.

- **Verstärkte Kontrollen**

Von den zuständigen Behörden sind verstärkte Kontrollen des ordnungsgemäßen Betriebs bei Ton- und Kiesgruben (und sonstigen Abgrabungen), bei Sortier- und Aufbereitungsanlagen für Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und gemischte Bau- und Abbruchabfälle und bei Deponien insbesondere im Hinblick auf Abfälle der Abfallgruppe 19 12 durchzuführen. Bei den Überwachungen sollte dabei verstärkt auf die technische Eignung der eingesetzten Abfälle geachtet werden. Darüber hinaus sind die Entsorgungswege der bei der Sortierung anfallenden Sortierreste zu prüfen. Sortierreste aus der Sortierung von Haus- und Gewerbeabfällen sind in der Regel geeigneten Verbrennungsanlagen oder – bei mineralischen Sortierresten – Deponien zuzuführen. Es darf nicht sein, dass außerhalb von Deponien solche Abfälle verwertet werden, die in diesen durch mehrere Barrieren besonders gesicherten Anlagen nicht angenommen und somit auch nicht abgelagert werden dürfen.

- **Die konsequente Ahndung & ordnungsgemäße Entsorgung illegal entsorgter Abfälle**

Die Falschdeklarierung von Abfällen ist konsequent zu ahnden. Illegal abgelagerte Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

- **Den Erlass einer bundeseinheitlichen Rechtsvorschrift**

Da für die Genehmigung und Überwachung von Abgrabungen und von Sortier- und Aufbereitungsanlagen sowie für die Verfüllung von Abgrabungen und Deponien unterschiedliche Genehmigungs- und Überwachungsbehörden zuständig sind, werden Vollzug und Kontrolle erschwert und das Ausnutzen von Rechtsunsicherheiten für eine mit dem geltenden Recht nicht im Einklang stehende Abfallentsorgung begünstigt. Aus diesem Grund ist die rasche Verabschiedung einer bundeseinheitlichen Verwertungsverordnung für mineralische Ersatzbaustoffe und insbesondere die Ergänzung des § 12 BBodSchV um Regelungen für die Verwertung von Abfällen unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht entsprechend den Anforderungen der Einbauklasse 0 der TR Boden anzustreben.